

Niederschrift

über die

25. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.09.2016
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	18:53 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 5 der 7 Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses anwesend.

Der Finanz- und Personalausschuss war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Ausschussmitglieder:	
Deml, Hans Stadtrat	
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Krebs, Bernhard 2. Bürgermeister	
Schreiner, Albin Stadtrat	ab 18:02, TOP Ö 2
Schwarz, Christoph Stadtrat	
2. stellv. Ausschussmitglieder:	
Deschl, Karl Stadtrat	Vertretung für Herrn August Steinbauer
Verwaltung:	
Frieser, Elke Stadtkämmerin Leiterin Kämmerei	
Wittmann, Thomas VOAR Leiter Hauptamt	
Schriftführerin:	
Hobik, Daniela	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Ausschussmitglieder:	
Bernet, Christina Dr. Stadträtin	entschuldigt
Steinbauer, August Stadtrat	
1. stellv. Ausschussmitglieder:	
Glatzl, Hans Stadtrat	Vertretung für Frau Dr. Christina Bernet, entschuldigt

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.07.2016
2. Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand - §2b UStG - Abgabe der Erklärung für die Anwendung der bisherigen Rechtslage
3. Einstellung eines weiteren Fahrers für den City-Bus und die Umlandlinie
4. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:110

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.07.2016
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 5 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 20.07.2016 wurde den Ausschussmitgliedern vorab zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 20.07.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:111

Gegenstand:	Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand - §2b UStG - Abgabe der Erklärung für die Anwendung der bisherigen Rechtslage
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 6 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-rechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Durch das mit BGBl 2015 S. 1834 vom 5.11.2015 veröffentlichten Steuer-änderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand völlig neu geregelt.

Grund für die Neuregelung war zum einen die Diskrepanz zwischen EU-Recht (Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL) und nationalem Umsatzsteuergesetz. Die MwStSystRL begründet die Unternehmereigenschaft eigenständig und un-abhängig vom deutschen Körperschaftsteuergesetz. Die neuere Rechtsprechung, wonach die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand „im Lichte der MwStSyst-RL“ zu beurteilen sei, stand ebenfalls oft im Widerspruch zur Verwaltungsauffas-sung.

Nach der bisherigen Rechtslage gab es eine Sonderregelung, §2 Abs. 3 UStG, hin-sichtlich der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand. Danach unterliegen öf-fentlichrechtliche Einrichtungen nur insoweit der Umsatzbesteuerung, als dass sie durch wirtschaftliche Tätigkeiten auch Betriebe gewerblicher Art im Sinne des §4 Körperschaftsteuergesetz begründen.

In Anwendung dieser Rechtslage werden bei der Stadt Burglengenfeld derzeit fol-gende Betriebe gewerblicher Art geführt:

- Parkhaus (Verpachtung)
- Veranstaltungen (Marktplatz, z.B. Bürgerfest, Ital. Nacht)
- Pavillon
- Gaststätte in der Stadthalle (Verpachtung)
- Photovoltaikanlage (Verwaltungsgebäude FFW Burglengenfeld)

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde §2 Abs. 3 UStG formell zum 1.1.2016 aufgehoben, die Vorschrift bleibt aber durch die Regelung in §27 Abs. 22 Satz 1 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anwendbar. Ab 1.1.2017 tritt der neue §2b UStG an dessen Stelle. Umsätze, die ab dem 1.1.2017 ausgeführt werden, unterliegen dann der Neuregelung des §2b UStG. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können gem. § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG

jedoch bis zum 31.12.2016 formlos erklären, dass sie bis längstens 2020 nach den bisherigen Grundsätzen (§2 Abs. 3 UStG) besteuert werden möchten. Diese Erklärung kann später mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Umsatzbesteuerung dann aus-schließlich nach §2b UStG.

Vereinfacht dargestellt sind für die öffentliche Hand nur mehr hoheitliche Tätigkeiten nicht umsatzsteuerrelevant und das auch nur dann, wenn hierdurch keine größeren Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

Bei der Neuregelung des §2b UStG sind noch viele Fragen ungeklärt, vor allem die Auslegung einiger unbestimmter Rechtsbegriffe. Ein schon seit längerer Zeit angekündigtes BMF-Schreiben soll hier mehr Klarheit bringen. Die Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens wird jedoch leider erst nach dem Stichtag 31.12.2016 erfolgen.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Erklärung für die Anwendung der bisherigen Rechtslage beim Finanzamt abzugeben.

Nichtsdestotrotz muss die Verwaltung verschiedene Fragestellungen in diesem Zusammenhang – unter Umständen mit Hilfe externer Berater (beispielsweise dem Kommunalen Prüfungsverband – BKPV) – abklären:

- Welche konkreten Tätigkeiten unterliegen künftig der Umsatzbesteuerung und welche davon sind steuerpflichtig und welche steuerbefreit?
- Welche konkreten umsatzsteuerlichen Belastungen kommen, auch unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs, auf den städtische Haushalt zu?
- Sind die organisatorischen Strukturen und die personellen Ressourcen vorhanden, die zur Erfassung, Aufbereitung und Erklärung der umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte erforderlich sind bzw. wie können diese geschaffen werden?

Genauer zu untersuchen sind sicherlich u.a. folgende Bereiche:

Musikschule
 Kindergärten
 Bürgertreff/Mehrzweckraum
 Stadthalle
 Wohnungen
 Parkplätze
 Stadtbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Burglengenfeld nutzt die Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG und erklärt gegenüber dem zuständigen Finanzamt dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Burglengenfeld die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Empfehlung an den Stadtrat.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Gegenstand:	Einstellung eines weiteren Fahrers für den City-Bus und die Umlandlinie
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 6 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld betreibt als öffentliche Linie einen Personenverkehr im Bereich der Kernstadt und eine weitere Linie für die Umlandortsteile. Im Einsatz sind unsere beiden Transportbusse mit acht Fahrgastplätzen.

Die Fahrten werden derzeit von sechs Personen durchgeführt, wovon fünf Fahrer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig sind.

Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung besteht eine Einkommensgrenze von 450,00 € im Monat, die von allen Fahrern bis auf wenige Euro auch erreicht wird, wenn jeder seine turnusmäßigen Fahrten absolviert.

In letzter Zeit sind Ausfälle durch Krankheit aufgetreten, die dann durch Fahrerkollegen vertretungsmäßig übernommen wurden. In diesen Fällen wird die Grenze von monatlich 450,00 € sofort überschritten, was zu Schwierigkeiten mit der Sozialversicherung führt, da bei einer Überschreitung der Status einer geringfügigen Beschäftigung verloren geht und somit Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen sind.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, soll eine zusätzliche Person eingestellt werden, die Einsatzzeiten vom bisherigen Fahrpersonal, vor allem im Krankheits- und Urlaubsfall, übernimmt.

Die von der Stadt zu bezahlenden Arbeitsstunden sollen nicht erhöht werden, da sich an den Fahrplänen und der Häufigkeit der Fahrten nichts ändert.

Diese weitere Kraft ist im Stellenplan nicht aufgeführt. Wir bitten daher um Zustimmung zu dieser Einstellung.

Stadtrat Albin Schreiner beantragt heute keine Entscheidung zu treffen. Dies wird einstimmig angenommen.

Stadtrat Bernhard Krebs bittet die Verwaltung bis zur Stadtratssitzung am 28.09.2016 die Fahrgastzahlen, sowie die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

Stadtrat Albin Schreiner fragt nach, wann die gestellten Anträge der BWG zum Gutachten und der Rechnung der KPMG im Stadtrat behandelt werden.

Bürgermeister Thomas Gesche teilt mit, dass diese Anträge in der Stadtratssitzung am 28.09.2016 auf der Tagesordnung stehen.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Daniela Hobik
Schriftführer/in